

## **Schlussbericht der mit der Prüfung des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats und des Entwurfs der Westschweizer Vereinbarung über Geldspiele beauftragten interparlamentarischen Kommission der Westschweiz (IPK GSK CORJA)**

### **Einleitung**

Diese IPK für die Geldspielkonkordate wurde auf Initiative der Westschweizer Parlamente im Hinblick auf die interparlamentarischen Mechanismen gemäss Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente (ParlVer) eingesetzt. Besonders die Kantone Freiburg, Waadt, Genf, Neuenburg und Jura sprachen sich für die Einsetzung einer IPK für die beiden Konkordate aus. Der Kanton Wallis erachtete zwar die Einsetzung einer IPK nicht für notwendig, wirkte aber dennoch an den Arbeiten mit.

Auf Verfahrensebene wurde dieses Geschäft der Interparlamentarischen Koordinationsstelle (BIC) am 22. Mai 2019 von Staatsrat Georges Godel in seiner Funktion als Präsident der Westschweizer Konferenz für Lotterie und Glücksspiele (CRLJ) und Vizepräsident der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL) formell überwiesen.

Die IPK für das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) und die Westschweizer Vereinbarung über Geldspiele (CORJA) hat am Montag, dem 2. September 2019 von 10 bis 17.30 Uhr sowie am Donnerstag, dem 3. Oktober 2019 von 10 bis 15.30 Uhr in Lausanne getagt. Die Sitzungen wurden von Raymond Wicky (GE) präsiert, das Vizepräsidium übernahm Julien Spacio (NE). Unterstützt wurde die IPK vor allem von Jean-Luc Moner-Banet, Generaldirektor der Loterie Romande, von Bernard Favre, ehemaliger Präsident der Präsidenten-Konferenz der Verteilorgane (CPOR) und von Georges Godel, der an beiden Sitzungen teilweise teilnahm.

Nachdem die IPK ihre Arbeit an den beiden Konkordaten beendet hat, überweist sie diesen Schlussbericht an die CRLJ und die FDKL. Sie finden darin die verschiedenen Bemerkungen, die die Westschweizer Parlamente an die Konferenzen für allfällige Änderungen an der Schlussfassung der betreffenden interkantonalen Texte weitergeben möchten.

---

### **Eintreten auf das GSK**

Jean-Luc Moner-Banet stellt das Konkordat vor und erklärt kurz, was es damit auf sich hat. Die Mitglieder der IPK äussern sich anschliessend zum interparlamentarischen Vernehmlassungsverfahren in der Westschweiz, das sie für problematisch halten, weil es parallel zum Ratifizierungsverfahren läuft, was bedeutet, dass der Konkordatstext a priori nicht mehr geändert werden kann.

Die Westschweizer Kantone sind sich einig, dass der Vernehmlassungsprozess in Zusammenhang mit dem GSK problematisch ist, da der ParlVer nicht eingehalten werden kann, insbesondere Artikel 14, wonach das Verfahren nach Kapitel 2 dieses Vertrags sinngemäss gilt, wenn ein interkantonaler Vertrag von landesweiter Geltung in die Vernehmlassung geschickt wird.

Die Mitglieder der IPK hoffen auf eine in Zukunft bessere Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten und Regierungen in Bezug auf solche Konkordate. Sie sind jedoch bereit, Eintreten zu beschliessen, um über den Konkordatstext zu beraten und die Bemerkungen der parlamentarischen Delegationen der Westschweiz weiterzugeben. Das Eintreten wird einstimmig mit 34 Stimmen beschliessen.

### **Thematische Prüfung der Kommentare zum GSK**

- Fehlen einer interparlamentarischen Geschäftsprüfung (Art. 5 GSK)

Bemerkungen 5-8: angenommen mit 33 Stimmen dafür, 0 dagegen und 1 Enthaltung.

Der Entwurf delegiert weitreichende Befugnisse an die verschiedenen Konkordatsorgane und -stellen, sieht aber keine parlamentarische Kontrolle für die mit dem Konkordat eingesetzten Strukturen vor. Die Regierungsvertreter, die in ihrer Zusammensetzung nicht unbedingt repräsentativ für die verschiedenen politischen Sensibilitäten sind, behalten damit sehr viel Handlungsfreiheit. Die Rechtsstellung der Mitglieder der GESPA (die den Aufsichtsrat bilden) ist nicht definiert, und eine Disziplinaraufsichtsregelung fehlt. Die Mitglieder des Geldspielgerichts werden von den in der CSJA zusammengeschlossenen Staatsräten gewählt, während eigentlich vorgesehen ist, dass Richter grundsätzlich vom Parlament oder vom Volk gewählt werden. Mit einer parlamentarischen Geschäftsprüfung liesse sich eine unabhängige und rechtmässige Kontrolle besser gewährleisten.

Dies ist eine wichtige Frage für die Westschweizer Parlamentarier. So stellen die Mitglieder der IPK das Fehlen einer parlamentarischen Oberaufsicht fest. Dies ist eine kantonale Befugnis, und auch wenn die Rechtsgutachten zum Schluss kommen, dass eine interparlamentarische Geschäftsprüfung nicht unbedingt zwingend ist, so besteht doch die Möglichkeit einer solchen Kontrolle, ungeachtet der Tatsache, dass die GESPA eine Aufsichtsfunktion innehat. Einen solchen Kontrollmechanismus vorzusehen, ist auch eine Frage der Vernunft, weil sich damit auch die Leistungen verbessern lassen.

Die IPK spricht sich für die Einführung einer interparlamentarischen Geschäftsprüfung aus.

- Möglichkeit, vom Bundesrecht abzuweichen (Art. 10 Abs. 2 und 14 Abs. 2 GSK)

Bemerkungen 4 und 9: mit 34 Stimmen einstimmig angenommen.

Für das Gerichtspersonal gilt sinngemäss das Bundespersonalrecht, von dem auf dem Reglementsweg abgewichen werden kann. Die IPK will, dass im Konkordatstext von dieser Möglichkeit abgesehen wird oder zumindest klar bestimmt wird, inwiefern davon abgewichen werden kann, beispielsweise indem angegeben wird, dass dies nur zum Vorteil des betroffenen Personals geschehen darf.

Im Übrigen ist ungewiss, an welche Instanz im Fall eines Arbeitsstreits beim Gericht eine Beschwerde gerichtet werden kann. Ein Vorbehalt wird ebenfalls hinsichtlich der Möglichkeit formuliert, per Reglement vom Gesetz abzuweichen.

Die IPK will keine oder nur eine genau geregelte Abweichung vom Bundesrecht.

- Ernennung der Richterinnen und Richter (Art. 11 GSK)

Bemerkungen 10-12: mit 33 Stimmen der Anwesenden einstimmig angenommen.

Die Regelung der Arbeitsweise dieses Gerichts ist mangelhaft. Das Gericht müsste wie die anderen Konkordatsorgane unter die Oberaufsicht einer interparlamentarischen Kommission gestellt werden, die auch mit der Ernennung der Richterinnen und Richter betraut werden könnte. Die Unabhängigkeit des Geldspielgerichts muss gewährleistet werden, während aber die Richterinnen und Richter dieses Gerichts von der CSJA gewählt werden sollen, die eben gerade dem Gericht unterstellt ist. Die Mitglieder der IPK schlagen vor, dass die zu ernennenden Richterinnen und Richter letztinstanzliche Richterinnen und Richter sein sollen (zumindest die Westschweizer Richterinnen und Richter), um die parlamentarische Oberaufsicht zu stärken//um der parlamentarischen Oberaufsicht Vorschub zu leisten.

Die IPK will nur letztinstanzliche Richterinnen und Richter am Geldspielgericht.

- Veröffentlichung der Entgelte für die Mitglieder der Führungsorgane (Art. 18 GSK)

Bemerkung 15: angenommen mit 32 Stimmen, bei 1 Gegenstimme und 0 Enthaltungen.

Für börsennotierte Gesellschaften gilt eine gesetzliche Transparenzpflicht für die Entgelte der Verwaltungsrats- und Führungsmitglieder, was auch bei öffentlichen Institutionen der Fall sein sollte.

Fast alle Mitglieder der IPK sind für die Veröffentlichung der Entgelte.

- Abkürzung GESPA (Art. 1 GSK)

Bemerkung 16: angenommen mit 7 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 23 Enthaltungen.

Obwohl einige Mitglieder der IPK zu bedenken geben, dass es dabei um nichts Wesentliches geht, scheint die deutsche Abkürzung etwas fehl am Platz und sollte den Westschweizer Kantonen nicht von den Deutschschweizer Kantonen aufgezwungen werden. So wäre eine entsprechende Bezeichnung auf Französisch sinnvoll (zum Beispiel AISJI für 'autorité intercantonale de surveillance des jeux d'argent').

Eine Mehrheit der Mitglieder der IPK ist für eine französische Abkürzung für die GESPA.

- Verteilung bei Auflösung (Art. 30 GSK)

Frage 19: Zustimmung mit 18 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen.

Die IPK begrüsst es, dass die Verteilung im Verhältnis der Wohnbevölkerung der Kantone erfolgt. Einige Mitglieder der IPK fragen sich jedoch, weshalb sich die Verteilung nicht auch danach richten sollte, wie viel in den einzelnen Kantonen gespielt wird.

Eine Mehrheit der IPK will diesen Punkt klären.

- Dotierung der SFS (Art. 3 GSK)

Bemerkungen 21 und 22: von den Anwesenden einstimmig angenommen mit 32 Stimmen.

Die Übergangsbestimmungen, mit denen der Wechsel vom bisherigen System zum neuen System geregelt werden soll, sind nicht klar genug. Offenbar ist die Überführung des Vermögens der Sport-Toto-Gesellschaft (STG) in die neue SFS nicht geregelt. Das Konkordat sagt nichts zur ursprünglichen Dotierung der SFS. Die Frage der Auflösung der STG wird geklärt werden müssen, insbesondere in Bezug auf die entsprechende Zuwendung an die einzelnen

Kantone.

Für die IPK ist diese Frage wichtig, und ihr zufolge müsste das gegenwärtige Vermögen der STG vollumfänglich auf die SFS übertragen werden.

- Finanzierung der Präventionsmassnahmen (Art. 66 GSK)

Bemerkung 25: geändert und angenommen mit 26 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.

Der Berechnungsmodus und die Höhe des Abgabeanteils bleiben unverändert, das heisst bei 0,5 % des jährlichen Bruttospielertrags, was rund 2 Millionen Franken jährlich entspricht, verteilt auf die 6 Westschweizer Kantone. Dieser Anteil könnte höher sein, umso mehr als die Abgabe nur 1/200 der Spieleinsätze entspricht. Eine Mehrheit der Mitglieder der IPK wäre für eine Erhöhung des Abgabesatzes auf 0,75%.

Änderungsantrag des Kantons Jura angenommen: Der Anteil «Prävention» beträgt 0,75% des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten Bruttospielertrags.

Änderungsantrag des Kantons Genf angenommen: Mehr Information über die bestehenden Fonds und ihre Verwendung; Mindestabgabesatz vorsehen, der sich erhöhen kann; dafür sorgen, dass der Abgabesatz für alle Partner gilt.

Die Mehrheit der IPK steht der Präventionsproblematik sehr offen gegenüber. Sie ist für eine bessere Information über die Fonds und ihre Verwendung, einen veränderlichen Abgabesatz (der von 0,5% auf 0,75% steigen könnte) und dafür, dass er für alle Partner gilt.

- Anzahl der für das Inkrafttreten erforderlichen Beitritte (Art. 69 GSK)

Bemerkungen 27, 28, 29: einstimmig mit 32 Stimmen der Anwesenden angenommen.

Anders als nach dem ersten in die Vernehmlassung geschickten Entwurf ist ein Inkrafttreten gegen den Willen einer grossen Minderheit der Kantone möglich. Sollten nur die Westschweizer Kantone dem Konkordat nicht beitreten, so könnte es dazu kommen, dass die Loterie Romande unter der Oberaufsicht der Konkordatsbehörden wäre, die Kantone, die sie bilden, aber davon ausgeschlossen wären. Dies wäre ein schwerer Eingriff in ihre Souveränität. Zumindest scheint uns die Rechtslage in diesem Fall für die nicht beitretenden Kantone unklar. Die IPK will, dass alle von den Entscheidungen der GSK-Behörden betroffenen Kantone ein Mitspracherecht haben.

Die IPK bedauert diese Reduktion der für das Inkrafttreten erforderlichen Anzahl Beitrittserklärungen.

### **Abschliessende Stellungnahmen zum GSK**

Alle von der IPK validierten Bemerkungen werden einstimmig mit 33 Stimmen angenommen.

Diese abschliessende Stellungnahme ist nicht als Genehmigung des GSK durch die IPK zu sehen, sondern als Zustimmung zu den Bemerkungen, die das Ergebnis der Diskussionen und Konsolidierungsarbeit der Westschweizer Parlamente in Bezug auf das GSK sind.

---

### **Eintreten auf die Westschweizer Vereinbarung über Geldspiele (CORJA)**

Wie für das GSK stellt Jean-Luc Moner-Banet den Entwurf der Westschweizer Vereinbarung vor und erklärt kurz, was es damit auf sich hat. Vor der Eintretensabstimmung weist ein Mitglied der IPK darauf hin, wie wichtig eine interparlamentarische Aufsicht ist, die gegenwärtig in der CORJA fehlt.

Das Eintreten wird einstimmig mit 33 Stimmen beschlossen.

### **Prüfung der einzelnen Artikel der CORJA**

- Erwähnung des ParlVer in der Präambel

Bemerkung 1: von den Anwesenden einstimmig angenommen mit 31 Stimmen.

Dieser Antrag basiert darauf, dass die bisherige Vereinbarung über die Loterie Romande (C-LoRo) aus dem Jahr 2005 stammt, der ParlVer jedoch aus dem Jahr 2010 und somit nicht erwähnt war. Deshalb sollte in dieser neuen Vereinbarung auf den ParlVer Bezug genommen werden.

Nach Ansicht der IPK muss der ParlVer in der CORJA erwähnt werden, insbesondere hinsichtlich der Einsetzung einer interparlamentarischen Aufsichtskommission.

- Einsetzung einer interparlamentarischen Aufsichtskommission (Art. 1, Bst. f CORJA)

Bemerkung 2: angenommen mit 24 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.

Diese interparlamentarische Aufsichtskommission hätte die Aufgabe, die Oberaufsicht im Sinne von Art. 15 ParlVer auszuüben. Einige Mitglieder der IPK fragen sich, ob eine Oberaufsicht in Form einer interparlamentarischen Aufsichtskommission sinnvoll ist, und geben zu bedenken, dass die Funktionsweise solcher Aufsichts- oder Geschäftsprüfungskommissionen mit Milizabgeordneten begrenzt ist. Ein Mitglied der IPK meint, dass auch die Aufsicht, die ein Parlament über die Mitglieder einer Exekutiven ausüben kann, begrenzt ist.

Mit dem ParlVer kann ein Mechanismus für eine parlamentarische Geschäftsprüfung eingesetzt werden. Dass auf eine interparlamentarische Aufsichtskommission verzichtet wird, die nach Artikel 15 ParlVer bei der Schaffung einer interkantonalen Institution oder einer gemeinsamen Organisation eigentlich von Amtes wegen eingesetzt werden müsste, würde bedeuten, dass die Parlamentarier manchmal auf diese interparlamentarische Geschäftsprüfung verzichten. Die geplante interparlamentarische Aufsichtskommission soll aus drei Mitgliedern pro Kanton bestehen, also viel weniger als normalerweise bei Geschäftsprüfungskommissionen.

Von der ursprünglich vorgeschlagenen Erwähnung der Loterie Romande in Art. 1 Bst. f wird abgesehen. Die Geschäftsprüfung der Gesellschaft der Loterie Romande kann nämlich nicht unter die Befugnisse der allfälligen interparlamentarischen Aufsichtskommission fallen, da diese Kompetenz auf Ebene des Bundesrechts und der GSK ausgeschöpft ist. Die Kontrolle darüber, wie die CRLJ ihre Statuten ändern könnte, mit Folgen für die Gewinnverteilung, wäre hingegen nicht bundesrechtswidrig.

Die Mehrheit der IPK ist für die Einsetzung einer interparlamentarischen Aufsichtskommission für die interparlamentarische Geschäftsprüfung.

- Massnahmen gegen exzessives Geldspiel bei Kleinspielen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c CORJA)

Bemerkungen 3 und 4: von den Anwesenden einstimmig angenommen mit 30 Stimmen.

Mit diesem Zusatz soll der gleichen Logik gefolgt werden wie in Art. 2 Abs. 1 Bst. b bezüglich Grossspiele, weshalb der Begriff der Massnahmen gegen exzessives Geldspiel bei Kleinspielen eingefügt wird. Es werden auch die Risiken der Spielsucht zur Sprache gebracht, namentlich in Zusammenhang mit Poker. Die IPK wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Einsetzung einer interkantonalen beratenden Kommission in Betracht gezogen wird.

Die Prävention vor exzessivem Geldspiel bei Klein- und Grossspielen ist für die IPK sehr wichtig.

- Formulierung "soweit möglich" (Art. 3 Abs. 1 und 3 CORJA)

Bemerkung 5: angenommen mit 20 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen.

Die IPK ist sich bewusst, dass dieser Aspekt in den Gesetzgebungsbereich der einzelnen Kantone fällt. Sie will natürlich, dass die Kantone ihren Handlungsspielraum und ihre kantonalen Besonderheiten behalten können, aber doch versuchen, sich zu koordinieren.

Die Mehrheit der IPK ist für die Streichung des Ausdrucks "soweit möglich", da diese Formulierung für sie zu vage ist und besser weggelassen werden sollte.

- Stellungnahme der interparlamentarischen Aufsichtskommission zu den Statuten der LoRo (Art. 5 Abs. 1 CORJA)

Bemerkung 6: angenommen mit 26 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen.

Zur Information: Dieses Anliegen wurde bei der ersten Beratung am Montag, 2. September, gutgeheissen, aber die IPK hat an der Sitzung vom 3. Oktober letztendlich beschlossen, ihre Bemerkungen zu einer Aufsicht über die LoRo zurückzuziehen.

- Veröffentlichung der Entgelte für die Mitglieder der Führungsorgane der LoRo (Art. 5 CORJA)

Bemerkung 7: angenommen mit 26 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.

Die IPK will, dass die Entgelte aus Gründen der Transparenz und der Kontrolle veröffentlicht werden, im Bewusstsein darum, dass es sich um das in Geldspiele investierte Geld der Bevölkerung handelt.

- Rolle der für Gesundheitsfragen zuständigen Fachkonferenz (Art. 6 Abs. 1 Bst. e CORJA)

Bemerkung 8: zurückgezogen, aber Wunsch nach Aufnahme der Erläuterungen in den Bericht. Die Waadtländer Delegation möchte eine andere Formulierung, weil ihr diese unklar scheint.

Es gibt mehrere Präventionsebenen, und die Prävention vor exzessivem Geldspiel setzt mehrere Akteure voraus, namentlich die CRJA in ihrer Koordinationsrolle. Die Befugnisse zur Prävention vor exzessivem Geldspiel bestehen

nicht nur in der Verwendung der Abgabe von 0,5%. Es muss auch bei den Anbietern angesetzt werden sowie logistisch bei den Kleinspielen. Dabei ist eine gute Koordination zwischen den Präventionsaufgaben in der Zuständigkeit der CRJA und den Präventionsaufgaben der GLASS wichtig.

In Kapitel 6 des Geldspielgesetzes geht es im 1. Abschnitt um die Massnahmen aller Veranstalterinnen von Geldspielen, im 2. Abschnitt um die zusätzlichen Massnahmen der Spielbanken und der Veranstalterinnen von Grossspielen und im 3. Abschnitt um die Massnahmen der Kantone. Hier ist ganz klar nur die Rede von letzteren, und nicht von den Massnahmen der Anbieter, die unter der Aufsicht der GESPA sind.

- Letztinstanzliche Richter/innen am Geldspielgericht (Art. 6 Abs. 2 Bst. f CORJA)

Bemerkungen 9 und 10: angenommen mit 23 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen.

Zweck dieses Vorschlags ist die Gewährleistung der parlamentarischen Oberaufsicht über die Arbeit der Richter/innen. Wenn die anderen Kantone dies anders handhaben wollen, so haben die Westschweizer Kantone hier zumindest diese Möglichkeit. Einige Mitglieder der IPK äussern Zweifel an diesem Antrag, weil es schwierig sein wird, verfügbare Personen zu finden. Tatsächlich muss wohl das Arbeitspensum der betreffenden Richter/innen angepasst werden.

Die Mehrheit der IPK will, dass die Westschweizer Richter/innen aus den Reihen der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte rekrutiert werden.

- Verteilung des Anteils am Jahresgewinn der LoRo (Art. 6 Abs. 2 Bst. h CORJA)

Bemerkung 12: von den Anwesenden einstimmig angenommen mit 33 Stimmen.

Der IPK ist es wichtig, die Debatte politisch zu führen, sei es auf Ebene der Parlamente oder der Exekutiven. Wichtig ist ihr auch die Solidarität zwischen den Kantonen, ebenso wie die Stabilität.

Die IPK möchte den aktuellen Verteilschlüssel beibehalten und Buchstabe h weglassen, der eine Revision alle vier Jahre vorsieht.

- Veröffentlichung eines jährlichen Tätigkeitsberichts durch die CRJA (Art. 7 CORJA)

Geänderte Bemerkung 14: von den Anwesenden einstimmig angenommen mit 33 Stimmen.

Die IPK will, dass die CRJA aus Gründen der Transparenz und der Kontrolle einen jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlicht.

- Klarstellung in den Erläuterungen zur CORJA-(exposé des motifs) in Bezug auf die Unterscheidung von Sport und Behindertensport (Art. 8 CORJA)

Bemerkung 16: keine Abstimmung, aber Vorschlag, dass die Frage in diesen Bericht aufgenommen wird.

Die IPK begrüsst es, dass diese Unterscheidung gemacht wurde, da dadurch auf beide Fonds zurückgegriffen werden kann. Sie möchte, dass die Gründe für die Unterscheidung in den Begleitdokumenten zur Geldspielvereinbarung angeführt werden (in den Erläuterungen oder im erläuternden Bericht zur CORJA).

- Möglichkeit für den Staatsrat, 30% des zu verteilenden Gewinns zu gewähren (Art. 8 CORJA)

Bemerkung 17: angenommen mit 29 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen.

Bemerkung 18: von den Anwesenden einstimmig angenommen mit 34 Stimmen.

Die Mehrheit der IPK stellt diese 30% des zu verteilenden Gewinns in Frage. Es ist zu befürchten, dass das Geld in eine staatliche Kasse fliesst und damit etwas finanziert wird, was nicht sein sollte. Der Verweis auf Artikel 17 ist eine politische Botschaft mit dem Hinweis darauf, dass diese direkt vom Staatsrat gewährten 30% im festgelegten Rahmen bleiben müssen und nicht an die Stelle eines staatlichen Budgets treten dürfen. Es braucht Sicherheitsvorkehrungen im Bewusstsein darum, dass es sich um eine kantonale Besonderheit handelt, die in diese Vereinbarung Eingang gefunden hat. Dieser Artikel darf den Kantonen keine Rechtsgrundlage für die Verwendung dieser 30% ohne Beratung in den Kantonsparlamenten geben.

Die Mehrheit der IPK ist für die Erwähnung von Artikel 17. Die IPK will auch, dass die Einhaltung der kantonalen Gesetzgebung erwähnt wird.

- Auf den Sport und die anderen Bereiche entfallender Gewinnanteil in den Statuten der LoRo (Art. 8

CORJA)

Bemerkung 20: von den Anwesenden einstimmig angenommen mit 33 Stimmen. Das Interesse dieses Antrags liegt im Fortbestand der bisherigen Situation.

Die IPK will, dass der auf den Sport bzw. auf die anderen Bereiche entfallende Gewinnanteil in den Statuten der LoRo verankert wird.

- Aufsicht in Einhaltung von Bundes- und Kantonsrecht (Art. 8 Abs. 2 CORJA)

Bemerkung 21: von den Anwesenden einstimmig angenommen mit 34 Stimmen.

Die IPK schlägt folgende Formulierung für Art. 8 Abs. 2 vor: "Die einzelnen Kantone legen die Form fest, die sie ihren Verteilorganen geben wollen, und üben die Aufsicht nach Bundes- und Kantonsrecht aus."

- Verankerung des auf die einzelnen Kantone entfallenden Gewinnanteils in der CORJA (Art. 16 CORJA)

Geänderte Bemerkung 23: von den Anwesenden einstimmig angenommen mit 33 Stimmen.

Die IPK schlägt folgende Formulierung anstelle der beiden gegenwärtigen Absätze von Art. 16 CORJA vor, nach dem aktuellen Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 der C-LoRo:

Der jährlich auf die einzelnen Unterzeichnerkantone entfallende Gewinnanteil der Loterie Romande wird nach folgendem Schlüssel bestimmt:

- 50% im Verhältnis zur Bevölkerung gemäss geltender eidgenössischer Volkszählung,
- 50% im Verhältnis zu den Bruttospielerträgen (BSE).

Die IPK will den Verteilschlüssel in der Vereinbarung auf 50/50 festlegen.

- Interparlamentarische Geschäftsprüfung (Einfügen eines Kapitels in der CORJA)

Bemerkung 24: Nach dem von der IPK gutgeheissenen Grundsatzentscheid über die Einsetzung einer interparlamentarischen Aufsichtskommission wird jeder Artikel dieses Kapitels geprüft und zur Abstimmung gebracht.

**Geänderter Art. 22bis Abs. 1:** die Mehrheit der IPK entscheidet sich für folgenden Vorschlag: "Die Unterzeichnerkantone setzen eine interparlamentarische Kommission im Sinne des 4. Kapitels des Vertrags vom 5. März 2010 über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (ParlVer) für eine interparlamentarische Kontrolle des Vollzugs dieser Vereinbarung ein."

Dieser Vorschlag, ohne Erwähnung der Loterie Romande, wird mit 26 Stimmen angenommen, bei 6 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen.

**Art. 22bis Abs. 2:** Die Mehrheit der IPK will eine interparlamentarische Aufsichtskommission mit drei Mitgliedern pro Kanton. Dieser Vorschlag wird mit 21 Stimmen angenommen, bei 11 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen.

**Geänderter Art. 22bis Abs. 3:** Die Mehrheit der IPK will ein zweijähriges Präsidium der interparlamentarischen Aufsichtskommission. Folgende Formulierung wird gewählt: "Sie wählt aus ihrer Mitte für zwei Jahre eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die Wahl erfolgt im ersten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit, im zweiten Wahlgang mit der relativen Mehrheit der Stimmen. Die beiden gewählten Mitglieder müssen Delegationen verschiedener Kantone angehören."

Dieser Vorschlag wird mit 31 Stimmen angenommen, bei 1 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen.

**Art. 22ter Abs. 1:** keine Änderung.

**Art. 22ter Abs. 2:** keine Änderung.

**Geänderter Art. 22ter Abs. 3:** Die IPK will, dass die Präsidentin oder der Präsident bei Stimmengleichheit entscheiden kann. Es wird folgende Formulierung gewählt: "Sie wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder in deren oder dessen Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten ausschlaggebend."

Dieser Vorschlag wird einstimmig mit 32 Stimmen angenommen.

**Geänderter Art. 22quater Abs. 1:** Nichterwähnung der Loterie Romande. Es wird folgende Formulierung gewählt: "Der interparlamentarischen Kommission obliegt die koordinierte interparlamentarische Aufsicht über den Vollzug dieser Vereinbarung."

**Geänderter Art. 22quater Abs. 2:** Die Mehrheit der IPK will, dass die interparlamentarische Aufsichtskommission in

die Wahl der Richterinnen und Richter einbezogen wird, und wählt folgende Formulierung: "Sie übt die Oberaufsicht über die Westschweizer Mitglieder der interkantonalen Gerichtsbehörde aus. Sie nimmt Stellung zu den von der CRJA vorgeschlagenen Bewerbungen für die Wahl der Westschweizer Mitglieder dieser Behörde.

Dieser Vorschlag wird mit 28 Stimmen angenommen, bei 4 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen.

**Art. 22 quater, Abs. 3:** aufgehoben (Abs. 3 wird mit 18 Stimmen abgelehnt, bei 2 Stimmen dafür und 10 Enthaltung).

**Geänderter Art. 22quater Abs. 4:** Nichterwähnung der Arbeitsweise der Loterie Romande. Es wird folgende Formulierung gewählt: "Die Aufgaben der interparlamentarischen Kommission beinhalten die Beratung, die Beurteilung und die strategische und die allgemeine Aufsicht. Den folgenden Herausforderungen ist besondere Beachtung zu schenken:

- a) Gewinnaufteilung unter den verschiedenen kantonalen und nationalen Gremien;
- b) Präventionspolitik."

Dieser Vorschlag wird mit 29 Stimmen angenommen, bei 0 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.

**Geänderter Art. 22quater Abs. 5:** Folgender Vorschlag wird angenommen "Die CRJA und die interkantonalen Verteilorgane sind verpflichtet, der interparlamentarischen Kommission auf schriftliche Aufforderung hin alle sachdienlichen Unterlagen zu übermitteln und ihr alle erforderlichen Auskünfte in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder in Bezug auf die Aufgaben der interparlamentarischen Kommission zu erteilen. Die Anwendung von Bundesrecht bleibt vorbehalten."

Dieser Vorschlag wird von den Anwesenden einstimmig mit 31 Stimmen angenommen.

**Art. 22quater Abs. 6:** keine Änderung. es handelt sich um eine Pflicht nach ParlVer.

- Übermittlung der Beurteilung und Verfahren bei Änderung (Art. 25 Abs. 2 CORJA)

Bemerkung 25: von der IPK ohne Gegenstimme angenommen.

Nach diesem Vorschlag kann darauf hingewiesen werden, dass die CORJA falls nötig nach den Bestimmungen des ParlVer geändert werden müsste. Ausserdem müssten die Beurteilung der CRJA und ihre Schlussfolgerungen an die Parlamente oder an die interparlamentarische Aufsichtskommission übermittelt werden.

- Klarere Formulierung von Art. 25 Abs. 3 CORJA

Bemerkung 26: von der IPK ohne Gegenstimme angenommen. Eine diesbezügliche Bemerkung der CRLJ könnte sinnvoll sein.

### **Abschliessende Stellungnahmen zur CORJA**

Die Arbeit der IPK wird in ihrer Gesamtheit von den Anwesenden einstimmig mit 31 Stimmen validiert.

Der Präsident dankt den externen Teilnehmenden für ihre Anwesenheit. Er bedankt sich auch beim Sekretariat und beim Sitzungsleiter und schliesslich auch bei den Ratsmitgliedern für die angenehme Zusammenarbeit. Die Präsidentin der BIC dankt dem Präsidenten der IPK für seine ausgezeichnete Arbeit. Sie bedankt sich auch bei den Herren Moner-Banet, Favre und Godet sowie bei allen Ratsmitgliedern und Mitarbeitenden für ihre Zeit und ihre Anwesenheit.

Die IPK dankt den Konferenzen, die sich mit der Prüfung dieser verschiedenen Bemerkungen und Vorschlägen befasst haben.

### **Anhänge:**

- Protokolle der Sitzungen von Montag, 2. September 2019, und Donnerstag, 3. Oktober 2019.
- Übersichtstabellen in Zusammenhang mit der CJA und der CORJA mit allen Bemerkungen.
- Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente (ParlVer).